

**Einführung einer Tempo 30-Zone beim Schyrenbad
(ab Humboldtstraße bis Mittlerer Ring)**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02860 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 18 - Untergiesing-Harlaching vom 03.07.2025

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00490

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02860

**Beschluss des Bezirksausschusses des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching
vom 16.06.2026**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes - Untergiesing-Harlaching hat am 03.07.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02860 beschlossen. Sie zielt zumindest nach dem Wortlaut darauf ab, eine „Tempo 30-Zone beim Schyrenbad ab Humboldtstraße bis Mittleren Ring einzurichten“. Gemeint sein dürfte und geprüft wurde, ob in der Schyrenstraße zwischen Höhe Wittelsbacherbrücke/ Humboldtstraße und Claude-Lorrain-Straße die straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, dort Tempo 30 einzuführen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

In der ca. 130 Meter langen, einbahngeregelten Schyrenstraße zwischen Humboldtstraße und Claude-Lorrain-Straße gilt derzeit die gesetzlich festgelegte innerörtliche Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Die gefahrenen Geschwindigkeiten sind dort in Wirklichkeit aber niedriger: die Verkehrsteilnehmer*innen passen ihre Geschwindigkeit nämlich regelmäßig von sich aus, wie in § 1 StVO gefordert, den örtlichen Verhältnissen an.

Die Novellierung der StVO vom Oktober 2024, nach der u.a. Geschwindigkeitsreduzierungen im Rahmen von Verstetigungen bei Vorhandensein sog. 'einfacher Gefahrenlagen' möglich sind, kann jedoch für die Anordnungen von Tempo 30 im besagten Abschnitt der Schyrenstraße u.a. mit der Begründung herangezogen werden, dass es sich vor Ort um eine

leicht abschüssige Fahrbahn handelt und sich auf der nördlichen Straßenseite Schrägparkplätze befinden, die insb. beim (rückwärts) Ausparken ein latent erhöhtes Risiko für auf der Fahrbahn verkehrende Radfahrende darstellt.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02860 der Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching vom 03.07.2025 kann unter Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

In der Schyrenstraße zwischen Höhe Wittelsbacherbrücke/ Humboldtstraße und Claude-Lorrain-Straße liegen die straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen vor, dort Tempo 30 einzuführen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme ist der Forderung der Bürgerversammlung nach „Tempo 30 beim Schyrenbad ab Humboldtstraße bis Mittleren Ring einzurichten“ Rechnung getragen.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02860 der Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching am 03.07.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 GO behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching der Landeshauptstadt München

Der*Die Vorsitzende

Der Referent

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 18

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

- Der Beschluss des BA 18 – kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 18 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 18 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Mit Vorgang zurück zum

Mobilitätsreferat - GB2.211

zur weiteren Veranlassung.

Am

Mobilitätsreferat MOR-GL5